

Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOR)

vom 26.03.2013, geändert am 28.09.2021

I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Geltungsbereich, Zweck, Verweis auf übergeordnetes Recht	4
Art. 2	Vollzug	4
Art. 3	Zuständigkeit und Ordnungsdienst	4
II.	Öffentliche Ordnung	
1.	Grundsätze	
Art. 4	Grundsätzliche Rechte und Pflichten	4
Art. 5	Allgemeine Ruhezeiten	5
2.	Ungebührliches Verhalten	
Art. 6	Öffentliches Ärgernis	5
Art. 7	Urinieren, Koten, Erbrechen und Spucken	5
Art. 8	Prostitution	5
3.	Emissionen durch Lärm, Rauch, Licht	
Art. 9	Lärmige Tätigkeiten	6
Art. 10	Gartenwirtschaften	6
Art. 11	Fernhalte-Geräte	6
Art. 12	Feuerwerk, Knallkörper	6
Art. 13	Feuerstellen	6
Art. 14	Lichtemissionen	6
III.	Gebrauch öffentlicher Sachen	
1.	Schlichter Gemeingebrauch	
Art. 15	Definition	7
Art. 16	Benutzungsordnungen	7
Art. 17	Spielplätze und Spielwiesen	7
Art. 18	Einschränkungen für Hunde	7
2.	Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung	
Art. 19	Definition gesteigerter Gemeingebrauch	8
Art. 20	Definition Sondernutzung	8
Art. 21	Bewilligungen und Konzessionen	8

Art. 22	Gebührenpflicht	8
Art. 23	Helikopterflüge	9
Art. 24	Übernachten auf öffentlich zugänglichem Grund	9
Art. 25	Durchleitungen	9
Art. 26	Feste Installationen auf öffentlichem Grund	9
IV.	Videoüberwachung	
Art. 27	Ohne Personenidentifikation	9
Art. 28	Mit Personenidentifikation	10
V.	Strafen, Vollzug, Rechtsmittel	
1.	Strafen	
Art. 29	Strafen	10
2.	Vollzug, Rechtsmittel	
Art. 30	Ersatzvornahmen	11
Art. 31	Personenkontrollen	11
Art. 32	Wegweisung	11
Art. 33	Zuführung von Minderjährigen und Verbeiständeten	12
Art. 34	Verfahren	12
Art. 35	Zuständigkeiten	12
Art. 36	Rechtsmittel	
VI.	Schlussbestimmungen	
Art. 37	Übergangsbestimmung	13
Art. 38	Inkrafttreten	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Stadt Arbon sorgt auf ihrem Stadtgebiet für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Regelung der in ihrer Autonomie liegenden und ihr von Bund und Kanton diesbezüglich übertragenden Aufgaben.

Geltungsbereich,
Zweck,
Verweis auf
übergeordnetes Recht

Art. 2

¹ Der Stadtrat ist für den Vollzug des vorliegenden Reglements und von Aufgaben zuständig, die Bund und Kanton der Stadt übertragen haben, so namentlich betreffend Strassenverkehr, Hundehaltung und Abfallbewirtschaftung.

Vollzug

² Der Stadtrat erlässt Vollzugsvorschriften.

Art. 3

¹ Der Stadtrat bestimmt die zuständigen Vollzugsorgane.

Zuständigkeit und
Ordnungsdienst

² Mit dem Ordnungsdienst kann er städtische Angestellte, Sicherheitsfirmen oder den kantonalen polizeilichen Assistenzdienst beauftragen.

II. Öffentliche Ordnung

1. Grundsätze

Art. 4

¹ Im Rahmen des Gesetzes, so insbesondere der Bestimmungen des vorliegenden Reglements und der dazugehörigen Ausführbestimmungen, darf sich jedermann im öffentlichen Raum aufhalten und alle öffentlich zugänglichen Sachen benützen.

Grundsätzliche Rechte
und Pflichten

² Wer sich im öffentlichen Raum aufhält, hat sich rücksichtsvoll zu verhalten. Öffentliche Sachen sind schonend zu benutzen und sauber zu halten.

³ Emissionen, die vom öffentlichen oder privaten Raum ausgehen und Dritten schaden oder lästig sind, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Art. 5

Allgemeine Ruhezeiten

- ¹ Als allgemeine Ruhezeiten gelten:
1. Sonn-, Feier- und kantonale Ruhetage;
 2. Mittagsruhe ab 12.00 bis 13.00 Uhr;
 3. Nachtruhe ab 22.00 bis 6.00 Uhr; in den Monaten Juni, Juli und

August gilt die Nachtruhe ab 23.00 Uhr.

² Während den Ruhezeiten sind lärmige Tätigkeiten im Sinne von Artikel 9 verboten; für Tätigkeiten im Sinne von Artikel 9 Ziffer 1 gilt die Nachtruhe ab 20.00 Uhr.

³ In begründeten Fällen kann der Stadtrat Ausnahmen bewilligen.

2. Ungebührliches Verhalten

Art. 6

Öffentliches
Ärgernis

Es ist verboten, durch grob ungebührliches Verhalten in der Öffentlichkeit Ärgernis zu erregen oder gegen Anstand und Sitte grob zu verstossen.

Art. 7

Urinieren, Koten,
Erbrechen und Spucken

¹ Im Siedlungsgebiet sowie in öffentlichen Parks und Anlagen der Stadt sind fürs Urinieren und Koten Toiletten zu benützen.

² Wer im Siedlungsgebiet oder in öffentlichen Parks und Anlagen der Stadt erbricht oder ausspuckt, sorgt unverzüglich für das Beseitigen des Erbrochenen oder Ausgespuckten.

Art. 8

Prostitution

Prostitution und Freiertätigkeiten im Freien und in Fahrzeugen sind verboten; ebenso in Gebäuden in der Nähe von Schulen, Jugendlokalen und anderen öffentlichen Einrichtungen.

3. Emissionen durch Lärm, Rauch, Licht

Art. 9

Ohne wirksame Schalldämpfungsnassnahmen gelten als lärmige Tätigkeiten insbesondere:

1. Arbeiten und Beschäftigungen mit lauten Motoren, Maschinen und Geräten im öffentlichen und privaten Raum;
2. laute Aktivitäten und Veranstaltungen im öffentlichen und privaten Raum.

Art. 10

¹ Gartenwirtschaften sind ab 22.00 Uhr so zu betreiben, dass die Nachbarschaft in ihrer Nachtruhe nicht gestört wird; in den Monaten, Juni, Juli und August gilt die Nachtruhe ab 23.00 Uhr.

² Der Stadtrat kann Ausnahmen analog zu Freinächten bewilligen.

Art. 11

Das Installieren von Geräten, womit Menschen mit akustischen, optischen oder ähnlichen Signalen von öffentlich zugänglichen Gebäuden oder Anlagen ferngehalten werden, ist bewilligungspflichtig.

Fernhalte-Geräte

Art. 12

Das Abbrennen und Werfen von Feuerwerk und Knallkörpern ist mit Ausnahme des 1. August und der Silvesternacht bewilligungspflichtig.

Feuerwerk,
Knallkörper

Art. 13

¹ In öffentlichen Parks und Anlagen sowie im öffentlich zugänglichen Uferbereich von Gewässern darf nur an den von der Stadt eingerichteten Stellen oder in selbst mitgebrachten Grillbehältern Feuer entfacht werden.

Feuerstellen

² Wer öffentliche oder private Feuerstellen oder Grillbehälter benutzt, ist zu Rücksicht auf Umwelt und Nachbarschaft verpflichtet.

³ Der Stadtrat kann anderslautende Benutzungsordnungen erlassen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 14

Lichtemissionen

¹ Es ist verboten, mit Laser-Pointern oder ähnlichen Geräten Menschen oder Tiere böswillig zu blenden.

² Der Einsatz von Skybeamern und anderen ähnlichen himmelwärts gerichteten künstlichen Lichtquellen ist bewilligungspflichtig

III. Gebrauch öffentlicher Sachen

1. Schlichter Gemeingebrauch

Art. 15

Definition

¹ Schlichter Gemeingebrauch liegt vor, wenn eine öffentliche Sache, die alle gebrauchen dürfen, gemäss ihrem Zweck gemeinverträglich genutzt wird.

² Als öffentliche Sache gelten alle in die Kompetenz der Stadt fallenden öffentlich zugänglichen Gebäude und Anlagen, Strassen, Plätze, Wege samt dem darüber liegenden Luftraum und dem darunter liegenden Erdreich.

Art. 16

Benutzungsordnungen Der Stadtrat kann für einzelne öffentliche Sachen Benutzungsordnungen erlassen.

Art. 17

Spielplätze
und Spielwiesen

¹ Die Benutzung öffentlicher Spielplätze und -wiesen ist ab 8.00 bis 22.00 Uhr, in den Monaten Juni, Juli und August bis 23.00 Uhr zulässig.

² Benutzungsordnungen für einzelne Plätze und Wiesen bleiben vorbehalten.

³ Der Stadtrat kann das Rauchen auf öffentlichen Spielplätzen verbieten.

Art. 18

Einschränkungen für
Hunde

Der Stadtrat kann für öffentliche Strassen, Wege und Plätze oder für örtlich begrenzte Stadtgebiete Leinenzwang oder Betretungsverbote für Hunde verfügen.

2. Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

Art. 19

¹ Gesteigerter Gemeingebrauch ist Gebrauch öffentlicher Sachen, der eine Mitbenutzung durch andere erheblich erschwert oder ausschliesst.

Definition
gesteigerter
Gemeingebrauch

² Gebrauch öffentlicher Sachen zu gewerblichen Zwecken gilt als gesteigerter Gemeingebrauch.

³ Gesteigerter Gemeingebrauch bedarf einer Bewilligung.

Art. 20

¹ Die Sondernutzung ist Gebrauch öffentlicher Sachen, der den Gebrauch durch andere dauernd oder über längere Zeit ausschliesst.

Definition
Sondernutzung

² Sondernutzung bedarf einer Konzession.

Art. 21

¹ Der Stadtrat kann Vollzugsverordnungen erlassen, unter welchen Bedingungen Bewilligungen und Konzessionen erteilt werden.

Bewilligungen und
Konzessionen

² Bewilligungen und Konzessionen können mit Auflagen verbunden werden.

³ Sofern keine andere Behörde oder Verwaltungsabteilung zuständig ist, erteilt der Stadtrat Bewilligungen und Konzessionen gemäss dem vorliegenden Reglement mit Verfügung.

Art. 22

¹ Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung sind gebührenpflichtig.

Gebührenpflicht

² Der Stadtrat regelt Höhe und Art der Erhebung von Gebühren in Ausführbestimmungen.

³ Gebühren werden im Einzelfall zusammen mit der Bewilligungs- oder Konzessionsverfügung festgelegt.

⁴ Für nicht kommerzielle öffentliche Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine kann auf das Erheben von Gebühren verzichtet werden.

Art. 23

Helikopterflüge

Landungen, Starts und Überflüge in geringer Höhe mit zivilen Helikoptern bedürfen bezüglich öffentlichem Grund einer Bewilligung des Stadtrats.

Art. 24

Übernachten auf öffentlich zugänglichem Grund

¹ Das Übernachten auf öffentlich zugänglichem Grund in Zelten oder Wohnmobilen bedarf einer Bewilligung des Stadtrats.

² Für die Abfallentsorgung kann der Stadtrat mit der Bewilligungsverfügung eine Sicherheitsleistung verlangen.

Art. 25

Durchleitungen

Die Nutzung von öffentlichem Grund für Durchleitungen bedarf einer Bewilligung des Stadtrats.

Art. 26

Feste Installationen auf öffentlichem Grund

Die Nutzung von öffentlichem Grund für Baustelleninstallationen, fest installierte Bauten oder Anlagen sowie das Setzen von Erdankern oder vergleichbaren festen Installationen gilt als Sondernutzung und bedarf einer Konzession des Stadtrats.

IV. Videoüberwachung

Art. 27

Ohne Personenidentifikation

¹ Die Stadt Arbon kann Videokameras ohne Personenidentifikation einsetzen.

² Dritte, die solche Kameras fest installieren, müssen diese der Stadt melden.

Art. 28

¹ Der Stadtrat kann öffentlichen Raum mit Videokameras überwachen, die eine Personenidentifikation zulassen.

Mit Personen-
Identifikation

² Der Stadtrat legt in Beachtung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes und des Kantons für jede Überwachung den Zweck, die Anzahl der eingesetzten Kameras, deren Standorte, die überwachten Gebiete und die Einsatzdauer der Kameras fest.

³ Der Stadtrat erlässt Bestimmungen über die Berechtigung zur Visionierung der Aufnahmen. Innert einer Frist von 100 Tagen sind sie zu löschen oder mit einer Strafanzeige der Polizei zu übergeben.

⁴ Die Überwachung ist dem Publikum am betreffenden Standort in geeigneter Weise erkennbar zu machen.

V. Strafen, Vollzug, Rechtsmittel

1. Strafen

Art. 29

¹ Widerhandlungen gegen vorliegendes Reglement gemäss Artikel

Strafen

- 5 Missachtung allgemeine Ruhezeiten,
- 9 Lärmige Tätigkeiten
- 10 Gartenwirtschaften und
- 12 Feuerwerk, Knallkörper

werden durch Verzeigung wegen Ruhestörung gemäss § Einföhrungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht vom 17. August 2005 geahndet.

² Vorbehältlich des Ordnungsbussenverfahrens können übrige Widerhandlungen gegen dieses Reglement mit einer verwaltungsrechtlichen Busse bis Fr. 300.00, im Wiederholungsfall bis Fr. 1'000.00 bestraft werden. §§ 26 ff. Einföhrungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht vom 17. August 2005 gelten sinngemäss.

³ In leichten Fällen kann eine schriftliche Verwarnung erfolgen.

⁴ Jugendliche können anstelle einer Busse zu einer Arbeitsleistung für die Allgemeinheit verpflichtet werden.

2. Vollzug, Rechtsmittel

Art. 30

Ersatzvornahmen

¹ Reglementswidrige Zustände können auf Kosten von Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist Fehlbaren zuvor Gelegenheit einzuräumen, die Störung selber zu beseitigen.

² Organe des polizeilichen Assistenzdienstes können nach entsprechender Verwarnung Lärm erzeugende Geräte und Instrumente für 24 Stunden einziehen.

Art. 31

Personenkontrollen

¹ Organe des Ordnungsdienstes dürfen Personen, die sie während oder unmittelbar im Anschluss an Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder sonstiger kantonaler oder bundesrechtlicher Bestimmungen antreffen, zur Angabe der Personalien sowie zur Vorlage von Dokumenten zur Person auffordern.

² Werden keine oder unglaubwürdige Angaben gemacht oder werden keine oder unglaubwürdige Dokumente vorgelegt, dürfen Organe des Ordnungsdienstes solche Personen fotografieren und bei der Polizei verzeigen.

³ Organe des polizeilichen Assistenzdienstes dürfen solche Personen für die Zuführung an die Polizei mit deren Ermächtigung bis zu drei Stunden festhalten.

Art. 32

Wegweisung

¹ Organe des Ordnungsdienstes können Personen, die öffentliche Sachen in Missachtung von Benutzungsordnungen gebrauchen, von den betreffenden Örtlichkeiten wegweisen und die Rückkehr für längstens 24 Stunden verbieten.

² Kommen Personen Wegweisungen von Organen des Ordnungsdienstes nicht nach, erfolgt Verzeigung bei der Polizei.

Art. 33

¹ Organe des Ordnungsdienstes dürfen eine Person, die minderjährig ist oder unter umfassender Beistandschaft steht, in ihre Obhut nehmen, wenn die Person nicht opponiert und sie sich:

1. der elterlichen oder erwachsenenschutzrechtlichen Aufsicht entzieht oder
2. an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht.

Zuführung von
Minderjährigen und
Verbeiständeten

² Organe des Ordnungsdienstes führen die Person der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut, der Vormundin oder dem Vormund, der zuständigen Kindes- oder Erwachsenenschutzbehörde oder einer von ihnen bezeichneten Stelle zu.

³ Erfordern die Massnahmen Zwang, erfolgt Meldung an die Polizei.

Art. 34

Strafe, Ersatzvornahme, Wegweisung sowie Zuführung von Minderjährigen und Verbeiständeten sind unabhängig voneinander zulässig.

Verfahren

Art. 35

Verwaltungsrechtliche Bussen, Ersatzvornahmen sowie Entschädigungs- und Kostenentscheide werden von der zuständigen Verwaltungsabteilung der Stadt mit Verfügung festgelegt.

Zuständigkeiten

Art. 36

Verfügungen von Verwaltungsabteilungen können innert 20 Tagen seit Eröffnung mit Rekurs an den Stadtrat weitergezogen werden.

Rechtsmittel

VI. Schlussbestimmungen

Art. 37

Übergangs-
bestimmung

¹ Dieses Reglement ist auf alle Verfahren anwendbar, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind.

² Erlasse der Stadt, die dem vorliegenden Reglement widersprechen, gelten als aufgehoben.

Art. 38

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Beschluss des Stadtrats in Kraft.

Arbon, 26. März 2013

FÜR DAS STADTPARLAMENT ARBON

Ueli Nägeli, Parlamentspräsident

Nadja Holenstein, Parlamentssekretärin